

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil. Sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Abweichungen, Ergänzungen und besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

I. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Verkäufe

§ 1 Angebot / Angebotsunterlagen

1. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
2. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 2 Lieferzeit / Termine

1. Der Beginn der von uns angegebenen Zeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Kunde in Annahme- oder Abnahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist von 14 Tagen zu setzen mit der Erklärung, daß wir nach Fristablauf die Leistung ablehnen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser bei Warenlieferungen 20 % des Kaufpreises, bei Sonderanfertigungen und Bauleistungen 40 % des vereinbarten Werklohns.
4. Sofern die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit ein Fixgeschäft i.S. von § 361 BGB oder von § 376 HGB zugrundeliegt. Wir haften auch dann, soweit der Liefer- oder Leistungsverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Im übrigen beschränkt sich unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten bei Lieferungen unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Vertragsabschluß Kostensenkungen oder -erhöhungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden auf Verlangen nachgewiesen.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen, es sei denn sie ist gesondert ausgewiesen.
3. Der Skontoabzug bedarf der besonderen, schriftlichen Vereinbarung.
4. Alle Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung in einer Summe zu bezahlen. Wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz des Diskontsatzes zu verlangen.
5. Aufrechnungsansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, können wir je nach Baufortschritt, Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Wertes vom Kunden anfordern. Diese sind sofort fällig.

§ 4 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Allgemeines

1. Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand für beide Parteien aus der Geschäftsverbindung Nürnberg, Bayern. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde seinen Geschäftssitz im Ausland hat. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

II. Verkaufsbedingungen

§ 1 Gefahrübergang / Verpackungskosten

1. Sofern nicht anderes vereinbart ist, gilt Lieferung "ab Werk". Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.
2. Auf Wunsch des Kunden werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung auf dessen Kosten eindecken.
3. Bei Lieferung von Schaltschränken obliegt es dem Kunden, nach Erhalt die Schraubverbindungen zu überprüfen und gegebenenfalls die gelockerten Schrauben nachzuziehen.
4. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß die von uns gelieferten Schaltanlagen im Betrieb keiner höheren Umgebungstemperatur als 40° Celsius ausgesetzt sind.

§ 2 Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Eine Mangelanzeige hat spätestens 10 Werktagen und zwar schriftlich nach Lieferung zu erfolgen.
2. Bei einem berechtigten Mangel kann der Kunde zunächst nur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen, wobei wir uns die Wahl vorbehalten. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbraucht wurde. In diesem Fall sind die Aufwendungen beschränkt auf die Höhe des Kaufpreises. Der Kunde muß uns eine angemessene Nachfrist von 10 Werktagen für die Mangelbeseitigung setzen. Falls er die unterläßt, kann er nicht Ersatz für eigene Mangelbeseitigungskosten von uns verlangen.
3. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl so ist der Kunde berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Soweit der Sache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, sofern der Zweck der jeweiligen Zusicherung sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zugrundeliegenden Lieferung, nicht aber das Risiko von Mangelgeschäden erstreckt.
4. Wir haften nach dem Gesetz, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einschließlich derer unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten angelastet werden kann, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden begrenzt.

5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden begrenzt.
6. Im übrigen ist die Schadenshaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
7. Bei der Lieferung von Schaltanlagen übernehmen wir keine Haftung für Schäden und Folgeschäden, wenn der Defekt am Schaltschrank auf Oberwellen im Stromnetz zurückzuführen ist. Die Haftung von uns für dadurch entstehende Schäden ist ausgeschlossen.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche ausdrücklich geltend gemacht werden.

§ 3 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 2 ist ausgeschlossen, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Forderungsverletzung und wegen deliktischer Ansprüche.
2. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder Unvermögens bleiben unberührt, ebenso aus Produkthaftungsgesetz, soweit dessen Bestimmungen zwingend sind.
3. Die Haftungseinschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 4 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen; hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung liegt stets ein Rücktritt. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Erlös ist abzüglich Verwertungskosten auf die Verbindlichkeit anzurechnen.
2. Der Kunde hat die Ware pfleglich zu behandeln.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Der Kunde haftet neben dem Dritten für die Kosten der Rechtsverfolgung.
4. Bis zur Bezahlung ist der Kunde nicht berechtigt, die Ware weiter zu veräußern oder an Dritte zu überlassen. Ebenso sind Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen untersagt. Ist der Kunde Wiederverkäufer, so ist ihm die Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet unter der Voraussetzung, daß er die Forderungen hieraus gegenüber dem Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte an uns abtritt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes. Für neue Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache. Bei untrennbarer Vermischung mit anderen Sachen gilt obiges genauso. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, das er so für uns verwahrt.
6. Der Kunde tritt uns die Forderungen zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware, z.B. bei Schaltanlagen mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der Sicherheit geschieht durch uns.

III. Leistungs- und Reparaturbedingungen

§ 1 Allgemeines

Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gelten bei Arbeiten an Bauwerken die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und die DIN Normen.

§ 2 Termine

Der vereinbarte Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich gemacht wird. Der Kunde hat nur dann Ansprüche aus § 8 Nr.3 VOB, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.

§ 3 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Arbeitsleistungen sowie für eingebautes Material 12 Monate. Für Bauleistungen beträgt diese 2 Jahre.
2. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde uns eine angemessene Frist zu setzen.
3. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden durch höhere Gewalt, unter anderem auch Schwankungen im Stromnetz oder auftretende Netzoberwellen, die sich nicht mehr im Toleranzbereich bewegen.
4. Offensichtliche Mängel der Leistungen muß der Kunde unverzüglich, spätestens 10 Werktagen nach Abnahme anzeigen, ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit.
5. Wir haften für Schäden und Verluste am Werkgegenstand, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Fall der Beschädigung sind wir zu Instandsetzung verpflichtet, es sei denn, daß dies unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. In diesem Fall ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Dasselbe gilt bei Verlust. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch bei Ansprüchen aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen und positiver Forderungsverletzung.
6. Anspruch auf Gewährleistung besteht nur dann, wenn alle von uns gelieferten Anlagen durch den Kunden entsprechend den einschlägigen VBG4 Richtlinien sowie unseren Aufstellungs- Betriebs- und Wartungsanweisungen (FB 7/32/1/08.02) gewartet werden. Die Durchführung dieser Wartungen ist mittels geeigneter Protokolle vom Kunden zu belegen.

§ 4 Pfandrecht

Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu. Dieses Pfandrecht können wir auch auf andere Forderungen gegen den Kunden erstrecken, soweit die Forderungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand stehen oder die Forderungen unbestritten oder rechtskräftig feststehen. Wird der Pfandgegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Aufforderung abgeholt, kann Lagergeld verlangt werden. Wir sind berechtigt, den Pfandgegenstand zu verkaufen und den Erlös für unsere Forderungen zu verwenden, wenn der Kunde nach Ablauf weiterer 3 Monate und trotz Androhung mit einmonatiger Fristsetzung den Gegenstand nicht abholt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und eingebauten Sachen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Wenn Zahlungsverzug vorliegt, können wir vom Kunden den Ausbau unserer Sachen verlangen, um in deren Besitz zu gelangen.